



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Invest BW Innovationsförderung

Erster Förderaufruf vom 15. Oktober 2021

Das Wirtschaftsministerium hat am 15. Januar 2021 Invest BW als das größte branchenoffene einzelbetriebliche Förderprogramm in der Geschichte Baden-Württembergs offiziell gestartet. Für einzelbetriebliche Fördermaßnahmen stehen bis Ende 2022 insgesamt bis zu 300 Millionen Euro aus der Rücklage „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ zur Verfügung. Mit Beschluss der Landesregierung vom 27. Juli 2021 wurde festgelegt, Invest BW als Innovationsförderprogramm fortzuschreiben und bis Ende 2022 technologieoffene und auch missionsorientierte Förderaufrufe auszuschreiben.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung von Innovations- und Technologievorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW - Teil II (VwV Invest BW – Innovation II) vom 15. Oktober 2021 sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderaufrufe des Wirtschaftsministeriums.

Der aktuelle erste technologieoffene Förderaufruf ermöglicht eine Antragsstellung bis zum 15. Januar 2022, 24:00 Uhr. Für den vorliegenden Förderaufruf sind Fördermittel des Landes in Höhe von 40 Millionen Euro vorgesehen. Anträge können ab dem 15. Oktober 2021 beim beauftragten Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH eingereicht werden.

Weitere regelmäßige Förderaufrufe sind jeweils quartalsweise bis Ende 2022 vorgesehen.

1 Zuwendungsziel

Mit dem Förderprogramm Invest BW soll die Innovationstätigkeit der Unternehmen im Land weiter stimuliert und gestärkt und damit die Zukunftsfähigkeit des Standorts Baden-Württemberg erhalten und ausgebaut werden. Zuwendungsziel ist es, wirkungsvolle Anreize insbesondere für mittelständische Unternehmen zu schaffen, ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu erhöhen und innovative Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle schneller an den Markt oder innovative Prozesse schneller in die betriebliche Umsetzung zu bringen. Das gilt besonders auch im Bereich der wichtigen Zukunftstechnologien mit großen Marktpotenzialen und für Innovationen zur Lösung großer Herausforderungen, wie etwa dem Klimawandel. Darüber hinaus soll die aktive Kooperation von Unternehmen und Forschungseinrichtungen zur beschleunigten Umsetzung von Forschungsergebnissen in innovative Produkte, Dienstleistungen, Geschäftsmodelle und Prozesse gestärkt und damit die Wirkung des anwendungsorientierten Wissens- und Technologietransfers ausgebaut werden.

2 Was wird gefördert

Gefördert werden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, einschließlich Prozessinnovationen bzw. nichttechnische Innovationen und Dienstleistungsinnovationen, die branchenübergreifend auf neue Produkte, neue Dienstleistungen, neue Geschäftsmodelle und Geschäftsprozesse sowie Service-Plattformen abzielen. Damit soll die Erschließung neuer Marktfelder gelingen und eine Erhöhung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Innovationskraft der Unternehmen erreicht werden. Förderfähig sind sowohl einzelbetriebliche Vorhaben als auch Verbundprojekte mit anderen Unternehmen oder Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

3 Wer wird gefördert

Bei Einzelvorhaben sind Unternehmen und Start-ups der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben oder einen Sitz, eine Niederlassung oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg errichten wollen, antragsberechtigt. Bei Verbundvorhaben sind

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben oder einen Sitz, eine Niederlassung oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg errichten wollen, sowie
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Hochschulen und Hochschuleinrichtungen mit Sitz in Baden-Württemberg

antragsberechtigt. Der überwiegende Anteil der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten muss bei dem / den Unternehmen liegen. Dementsprechend soll die Konsortialführerschaft bei einem antragsstellenden Unternehmen liegen.

Zusätzliche Voraussetzungen:

- Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese nachweisen. Insbesondere muss hinreichend belegt werden können, wie der Eigenanteil zum Vorhaben erbracht werden kann.
- Sogenannte Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind aus beihilferechtlichen Gründen nicht förderfähig.
- Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die in den vergangenen 12 Monaten bereits eine Innovationsförderung im Rahmen von Invest BW erhalten haben (auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung von Innovations- und Technologievorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW (VwV Invest BW – Innovation) vom 15. Januar 2021 in der Fassung vom 22. März 2021 bzw. auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung von Innovations- und Technologievorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW – Teil II (VwV Invest BW – Innovation II) vom 15. Oktober 2021). Ausschlaggebend ist jeweils das Datum der letzten Bewilligung. Eine erneute Antragstellung für abgelehnte oder zurückgezogene Anträge ist zulässig.

4 Wie wird gefördert

- Für Einzelvorhaben können Zuschüsse von bis zu einer 1 000 000 Euro und für Verbundvorhaben insgesamt bis zu 3 000 000 Euro gewährt werden, wobei die einzelne Zuwendung pro Verbundpartner den Betrag von 1 000 000 Euro nicht übersteigen darf.
- Bei einer Zuwendung an ein Unternehmen ab 500 000 Euro ist vor Bewilligung die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg einzuholen.
- Die Fördersätze bei Unternehmen sind abhängig von der Unternehmensgröße und unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben der AGVO.
 - o 45 Prozent erhalten kleine Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt,
 - o 35 Prozent erhalten mittlere Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft,
 - o 25 Prozent erhalten Unternehmen, die weniger als 3 000 Personen beschäftigen und
 - o 15 Prozent erhalten alle sonstigen Unternehmen, die 3 000 oder mehr Personen beschäftigen.

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl sind verbundene Unternehmen jeweils mit zu berücksichtigen.

- Bei Verbundvorhaben kann für Unternehmen ein Zuschlag in Höhe von bis zu 15 Prozentpunkten auf den jeweiligen Fördersatz gewährt werden. Voraussetzung ist,
 - o dass das Vorhaben die wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen beinhaltet, von denen mindestens eines ein kleines und

mittleres Unternehmen gemäß Anhang I AGVO ist und kein Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet;

- dass das Vorhaben die wirksame Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 Prozent der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, beinhaltet;
 - oder dass die Ergebnisse des Vorhabens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software freie Verbreitung finden.
- Bei Forschungseinrichtungen können höhere Fördersätze von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, sofern
- das Teilvorhaben ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul-Rahmens) umfasst und damit beihilfekonform gefördert werden kann;
 - wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten der Forschungseinrichtung hinsichtlich ihrer Kosten beziehungsweise Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden;
 - das FuEul-Verbundvorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zuwendungszwecks im notwendigen Umfang nicht möglich wäre;
 - die Forschungseinrichtung das Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung der selbst erarbeiteten Ergebnisse hat. Dem Antrag ist ein Verbreitungs- und Verwertungskonzept beizufügen.
- Nach dem 15. Januar 2022, 24:00 Uhr, eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen elektronischen Antragstellung für das Vorhaben.

- Mit den Vorhaben darf frühestens nach Bewilligung begonnen werden.
- Der Umsetzungszeitraum der Förderprojekte soll 24 Monate betragen und ist mit der Antragstellung verbindlich darzustellen. Der geplante Beginn soll spätestens sechs Monate nach Antragstellung erfolgen.
- Die Antragstellung beim Projektträger ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Zur Verifizierung der Rechtsverbindlichkeit ist der Antrag qualifiziert digital zu signieren oder zusätzlich postalisch mit handschriftlicher Unterschrift einzureichen.

5 Die Förderkriterien

Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Plausibilität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zuerkannten Förderprioritäten unter wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen. Die Begutachtung erfolgt durch den beauftragten Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (gegebenenfalls unter Einbindung von externen Gutachterinnen und Gutachtern beziehungsweise Expertinnen und Experten). Die abschließende Förderentscheidung wird durch das Wirtschaftsministerium getroffen.

Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Einrichtungen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Wirtschaftsministerium entscheidet über eine Förderung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Kriterien, nach denen Förderanträge bewertet werden, sind:

- Innovationshöhe: Wesentlich hierfür sind etwa Kreativität, Wagemut und Pioniercharakter des Ansatzes, Differenz zu bisherigen Lösungen, das Entwicklungsrisiko sowie mögliche Leuchtturmeffekte.
- Beitrag zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz: Beitrag des Vorhabens zur Einhaltung der Ziele der Nachhaltigkeit (ökonomisch, ökologisch, sozial), insbesondere zur Reduzierung des Einsatzes von Energie und anderer Ressourcen (Umwelt- und Ressourcenschonung, Abfallvermeidung etc.).

- Anreizeffekt: Wesentlich hierfür sind die Begründung der antragstellenden Einrichtung zum Förderbedarf. Was wird durch die Förderung bewirkt, was ohne diese nicht möglich wäre?
- Qualität und Überzeugungskraft des Projekts: Wesentlich hierfür sind etwa Zielorientierung und Aufbau des Projektplans, zügige und sinnvolle zeitliche Taktung der Projektschritte, Logik und Verständlichkeit der Ausführungen zur Umsetzung, Übergang in eigenfinanzierte Folgeaktivitäten und der sparsame Umgang mit den eingesetzten Fördermitteln.
- Verwertungsperspektive: Das Vorhaben muss wirtschaftlich erfolgsversprechend sein, das heißt es müssen Verwertungsoptionen bestehen bzw. beschrieben werden, die die Wettbewerbsfähigkeit der antragstellenden Einrichtung erhöhen.
- Qualifikation und Motivation der Projektbeteiligten: Wesentlich hierfür sind etwa Berufs- und Bildungshintergrund, Schlüsselqualifikationen, Ausführungen zur Motivation, Überzeugungskraft der Erläuterungen zum Projekt und den Projektbeteiligten sowie die Teamzusammensetzung insgesamt. Bei noch laufendem Personalaufbau, sollten die notwendigen Qualifikationsprofile dargestellt werden.

6 Ansprechpartner

Direkter Ansprechpartner bei Fragen zum Förderaufruf, zur Verwaltungsvorschrift und sonstigen Anliegen ist der Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH. Verantwortlich für das Förderprogramm ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Referat 31 - Industrie- und Technologiepolitik, Digitalisierung

Joseph Gladziwa

Telefon: +49 (0)711 123-2454

Telefax: +49 (0)711 123-2145

joseph.gladziwa@wm.bwl.de

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Geschäftsstelle Stuttgart

Marienstraße 23

70178 Stuttgart

Telefon: +49 (0)711 658-355 31

Innovationsprogramm-BW@vdivde-it.de

Projektleitung:

- Konstantin Schneider (für technisch-wissenschaftlich Fragestellungen):
Telefon: +49 (0)711 - 658-35513
- Felix Wiederstein (für betriebswirtschaftliche bzw. administrative Fragestellungen):
Telefon: +49 (0)89 - 5108963-014

Weitere Informationen zum Antragsverfahren finden Sie unter <https://invest-bw.de>